

## **Rundschreiben zu Angaben im Zusammenhang mit Finanzanalysen**

Im Rahmen des Review des Moduls 6 des Standard Compliance Code der österreichischen Kreditwirtschaft mit der Abteilung III/3 Wohlverhaltensregeln und Compliance der Finanzmarktaufsichtsbehörde („FMA“) hat die FMA darauf hingewiesen, dass gemäß ihren Wahrnehmungen im Rahmen der Aufsichtstätigkeit bei Finanzanalysen neben den sonstigen Erfordernissen des § 48f BörseG bei der Erstellung von Finanzanalyse insbesondere folgende Punkte zu beachten sind:

- Im Rahmen einer Finanzanalyse ist auch die jeweilige Berufsbezeichnung gemäß § 48f Abs 2 Z 1 BörseG anzugeben (und nicht bloß die "berufsspezifische Qualifikation", wie in den Mindeststandards vorgesehen).
- Wird eine Finanzanalyse erstellt, so sind die "Methoden zur Bewertung" gemäß § 48f Abs 4 Z 2 BörseG explizit anzuführen.
- Anzuführen ist im Rahmen einer Finanzanalyse auch die "jeweils zuständige Behörde" gemäß § 48f Abs 2 Z 2 BörseG (zB die FMA, sofern es sich um österreichische Emittenten handelt).
- Weiters sind "klare und umissverständliche" Angaben zu den "sonstigen nennenswerten finanziellen Interessen" gemäß § 48f Abs 6 Z 2 BörseG (z.B. durch konkrete Bezugnahme auf allenfalls bestehende Vertriebskooperationen etc.) zu machen.

Es liegt im Interesse aller im Finanzresearch Tätigen, diese Hinweise der FMA zu beachten, zumal es sich hier um gesetzliche Formvorschriften handelt, deren Verletzung mit einer Verwaltungsstrafe in Höhe von bis zu Euro 30.000 bestraft wird.

Die ÖVFA als Interessenvertretung der Kapitalmarktexperten in Österreich, die auch die „Österreichischen Analysestandards“ gemeinsam mit der FMA erarbeitet hat, legt Ihnen die Beachtung der obengenannten Punkte ans Herz. Ein Befolgen ist auch im Sinne eines optimalen Kundenschutzes und im Interesse des Finanzplatzes Österreich gefordert.

Wir ersuchen um Beachtung und danken für Ihre Aufmerksamkeit!

Mit freundlichen Grüßen



Otto Lucius  
Leiter der Geschäftsstelle ÖVFA

Wien, am 7. Juni 2010